

Satzung des gemeinnützigen Vereins

Fördikus e.V.

- Förderverein der Kindertagesstätte Pfiffikus & der Kinderkrippe Villa Minikus -

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fördikus“– im Folgenden „Verein“ genannt –
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kindertagesstättenjahr vom 1. August – 31. Juli.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder in der AWO Kindertagesstätte Pfiffikus und in der AWO Kinderkrippe Villa Minikus.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a. Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln
 - b. Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
 - c. Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Fortbildungen
 - d. Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
- (3) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitungen der Kindertagesstätte und Kinderkrippe, die Erzieherinnen und Erzieher, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger der Kindertagesstätte und Kinderkrippe sowie die Förderer des Vereins.
- (4) Zur Erfüllung des Satzungszwecks werden geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert werden, eingesetzt.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Ämtern nach den Vorgaben der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

§4 Mittel der Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Förderung der beiden Einrichtungen Pfiffikus und Villa Minikus erfolgt nach Bedarf. Dabei soll die Förderung verhältnismäßig entsprechend der Anzahl der Kinder in der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben.
- (2) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb von 6 Wochen widersprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Ausscheiden des Kindes / der Kinder aus der Kindertagesstätte / Kinderkrippe oder
 - b. durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes, die dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Endes des Kindertagesstättenjahres zugestellt sein muss.
- (4) Auf Wunsch des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft auch über die Verweildauer des Kindes in der Kindertagesstätte / Kinderkrippe hinaus weitergeführt werden. Die Mitgliedschaft kann dann jederzeit zum Ende des Kindertagesstättenjahres gekündigt werden.
- (5) Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurück verlangen.

§7 Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen auch von Nichtmitgliedern entgegen zunehmen.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt zwei Wochen im Voraus zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn des Kindertagesstättenjahres statt.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb 8 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (5) Die Einladung erfolgt schriftlich (dies kann auch per Email oder FAX erfolgen).
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. Absatz 1, 3 oder 4 einberufen wurde.
- (7) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (9) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden gleichgesetzt wie nicht Erschienene.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Schriftform protokolliert.
- (11) Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (12) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.

- b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt sowie die Beitragsordnung.
- c. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- d. Wahl der zwei Kassenprüfer_innen sowie Entgegennahme deren Berichts.
- e. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Themen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Fördervereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Außerdem ist er der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - Der/die erste/r Vorsitzende
 - Der/die zweite/r Vorsitzende
 - Der/die Kassenwart/wärтин
- (3) Der/die erste/r und zweite/e Vorsitzende sind Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, des Fördervereins. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres eine/n Nachfolger_in einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der/die Vorsitzende aus, so findet eine Nachwahl statt, die innerhalb von 8 Wochen vom Tag des Ausscheidens an gerechnet, stattfinden muss.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (9) Der Vorstand entscheidet einstimmig. Bei Unstimmigkeit des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

§11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer_innen für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Der/die Kassenprüfer_innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (3) Der/die Kassenprüfer_innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösen des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Pfiffikus und die Kinderkrippe Villa Minikus anteilig entsprechend der Kinder in der jeweiligen Einrichtung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Kinder-/Jugendpflege) zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung in Bremerhaven am 19.06.2012 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven eingetragen ist.